

II-488 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

21.3.1967

193/A.B.
zu 179/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehöhr
auf die Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen,
betreffend Härten des § 48 ASVG.

-.-.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, ob er bereit sei, einen Entwurf für eine Novelle zum ASVG. ausarbeiten zu lassen, mit welcher die in Anwendung des § 48 ASVG. in seiner derzeitigen Fassung wiederholt vorkommenden Härtefälle künftig vermieden werden.

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich, nachstehendes mitzu-teilen:

Die Gesetzesbestimmung des § 48 ASVG. war zunächst Gegenstand von Eingaben, in denen in Einzelfällen das Vorliegen besonderer Härte für die Dienstgeber aufgezeigt wurde. In der Folge hat die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf die Notwendigkeit einer Revision dieser gesetzlichen Vorschrift hingewiesen und die gänzliche Aufhebung oder zumindest weitgehende Milderung verlangt. Dieses Problem wurde in einer am 31.10.1966 im Bundesministerium für soziale Verwaltung abgehaltenen Besprechung mit den Interessenvertretungen der Dienstgeber und in Anwesenheit von Vertretern des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingehend beraten. Es wurde Übereinstimmung darüber erzielt, in dieser Frage zunächst eine Erhebung über die Praxis der Krankenversicherungsträger bei der Anwendung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung und über die Häufigkeit der Anwendungsfälle durchzuführen. Nach Abschluß dieser Erhebungen wird das Ergebnis nochmals mit den Interessenvertretungen der Dienstgeber erörtert werden.

Soweit nach dem Endergebnis dieser Aussprache die in der Anfrage vertretene Auffassung und damit die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung bestätigt wird, werde ich dafür Sorge tragen, daß die entsprechenden legislativen Maßnahmen unverzüglich eingeleitet werden.

-.-.-.-